



Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)
Fédération suisse des femmes protestantes (FSFP)

Deshalb befürwortet der EFS den Erwerbsersatz bei Mutterschaft

Vier gute Gründe für ein JA am 26. September 2004

Änderung vom 3. Oktober 2003 des Erwerbsersatzgesetzes (für Dienstleistende und bei Mutterschaft)

Alle erwerbstätigen Mütter sollen nach der Geburt während 14 Wochen von Gesetzes wegen 80 Prozent ihres letzten Lohnes erhalten. Nach geltendem Recht dürfen nämlich Mütter während acht Wochen nach der Geburt keiner bezahlten Arbeit nachgehen, und zwar ohne Anrecht auf Lohnfortzahlung!

- Für Frauen mit niedrigen Löhnen fällt der achtwöchige Erwerbsausfall nach der Geburt besonders ins Gewicht. Sie brauchen den Erwerbsersatz bei Mutterschaft, damit ihr Einkommen nicht unter das Existenzminimum fällt.
- Die Finanzierung ist gesichert. Erwerbsersatz bei Mutterschaft soll in Zukunft wie Erwerbsersatz bei Militär- und Zivildienst und Zivilschutz aus der Kasse der Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert werden. Alle erwerbstätigen Frauen und Männer zahlen seit Schaffung der EO (1939) ihre Beiträge (momentan 0,3 Lohnprozente).
- Die Arbeitgebenden werden entlastet. Ihre freiwilligen Versicherungen werden unnötig. Neu werden ihnen 80 Prozent statt 65 Prozent des Lohnes von Militärdienstpflichtigen rückerstattet.
- Seit 1945 ist in der schweizerischen Bundesverfassung eine Mutterschaftsversicherung verankert. Mit dem vorgeschlagenen Erwerbsersatz bei Mutterschaft ist dieser Verfassungsauftrag endlich erfüllt.

Danke, dass Sie unsere Kampagnearbeit unterstützen.
PC PC 80 – 20112 – 4, EFS-Aktionen, 8006 Zürich